



Club für Exotische Rassehunde e.V.

CER

Zuchtwartordnung

Stand 09.06.2024



Verband für das
Deutsche Hundewesen



© CER

1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und Tätigkeit der Person, die durch Zucht- und Wurfkontrollen, die nach den geltenden VDH und CER-Ordnungen, geforderte kontrollierte Zucht der vom CER betreuten Rassen, sicherstellt.

2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der CER-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen, wie Änderungen der CER-Zuchtordnung selbst.

3 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie innerhalb der FCI und des VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

4 Begriffsdefinition

4.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung ist der direkte Ansprechpartner und Weisungsgeber der Zuchtwarte. Sie arbeitet in allen Bereichen der Zuchtwarttätigkeiten eng mit den Zuchtwarten zusammen.

4.2 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist die Person, der gem. CER-Zuchtordnung die Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter sowie die Wurfkontrollen und Wurfabnahmen obliegen. Er ist zur Prüfung der Eignung, bzw. die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens berechtigt. Er berichtet direkt an die Zuchtleitung.

4.3 Zuchtwartanwärter

Der Zuchtwartanwärter ist zur Ausbildung zum Amt des Zuchtwartes zugelassen. Er ist berechtigt, zusammen mit einem CER-Zuchtwart und dem vorausgesetzten Einverständnis des Züchters, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen zu Ausbildungszwecken beizuwohnen.

4.4 Wurfkontrolle

Die Wurfkontrolle findet im Haus des Züchters, im Beisein der Mutterhündin, in den ersten 3 Lebenswochen der Welpen, statt. CER-Zuchtwarte sind berechtigt, diese Wurfkontrollen gem. CER-Zuchtordnung durchzuführen. Die Wurfkontrolle ist zu protokollieren (CER-Formular); gem. Zuchtordnung §10 Abs. 2.

10.6 Zuchtwartprüfung

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen und Lehranwartschaften kann der Bewerber an der Zuchtwartprüfung teilnehmen.

Die Prüfung beinhaltet Fragen zu den Themen:

- Grundlagen der Genetik
- Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- Standard
- CER-, VDH-, FCI-Ordnung, Tierschutzgesetz

11 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses, ernennt die Zuchtleitung den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die CER-Zuchtwartliste.

12 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der CER Vorstand Abweichungen der Ausbildung beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 in Aisfeld als Bestandteil der Zuchtordnung. Fortführung als eigenständiges Dokument beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2013 in Baunatal. Zuletzt geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **09.06.2024** in Baunatal.

- Umfassende Kenntnisse der CER-Zuchtordnung, der VDH Richtlinien, sowie des Tierschutzgesetzes

10.2 Bewerbung & Zulassung zur Ausbildung

Die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter ist an die Zuchtleitung zu richten. Der CER-Vorstand ernennt Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens 2 jährige Ausbildung.

10.3 Ausbildung

Anzahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten:

- Wünschenswert wäre von allen vom CER betreuten Rassen, mindestens eine Wurfkontrolle und eine Wurfabnahme, zusammen mit einem CER-Zuchtwart durchzuführen
- Rassen:
 - Chinese Crested
 - Perro sin Pelo del Peru oder Xoloitzcuintle (aufgrund der geringen Würfe kann eine der beiden Rassen gewählt werden)
 - Shar-Pei
 - Thailand Ridgeback

Ist der Bewerber selbst Züchter einer der Rassen und kann drei oder mehr eigenverantwortlich gezogene Würfe nachweisen, so entfällt die Anwartschaft auf diese Rasse.

Je nach Möglichkeit können die Lehranwartschaften auch von gleichen Rassen erbracht werden. Mindestens sind 3 Anwartschaften Wurfkontrollen und 3 Anwartschaften Wurfabnahmen nachzuweisen.

10.4 Dokumentation / schriftlicher Bericht

Die Lehranwartschaften sind in Form von ausgefüllten Original- Formularen des CER zu dokumentieren. Sie sind vom betreuenden CER-Zuchtwart und vom Zuchtleiter als korrekt gegenzuzeichnen und beim Zuchtbuchamt zu hinterlegen.

10.5 Besuch von Tagungen

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

4.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme findet im Haus des Züchters, im Beisein der Mutterhündin, frühestens ab der vollendeten 7 Lebenswoche der Welpen, spätestens nach 16 Wochen, gerechnet ab Wurfstag, statt. CER-Zuchtwarte sind berechtigt, diese Wurfabnahmen gem. CER Zuchtordnung durchzuführen. Die Wurfabnahme ist zu protokollieren (CER-Formular); gem. Zuchtordnung §10 Abs. 3.

4.6 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Die Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen findet automatisch bei jedem Zuchtwarteinsatz anlässlich von Wurfkontrollen, Wurfabnahmen, Besichtigungen oder sonstiger Einsätze bei einem Züchter statt. Die Zuchtwarte kontrollieren hierbei alle im Besitz des Züchters stehenden Hunde und führen über den Hundebestand eine Liste. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Zuchtwart verpflichtet, sofort, spätestens nach 7 Tagen, die Zuchtleitung zu informieren.

4.7 Erstzwingerbesichtigung

Die Erstzwingerbesichtigung ist vom CER-Zuchtwart, im Auftrag der Zuchtleitung, gem. Zuchtordnung durchzuführen. Das ausgefüllte Formular „Zwingerbesichtigung“ hat der Zuchtwart innerhalb von 7 Tagen, der Zuchtleitung zu übersenden. Nach Abschluss der Wurfabnahme (des 1. Wurfes) muss der Zuchtwart seine Bewertung inkl. Nennung der genehmigten gleichzeitigen Anzahl von Würfen und der genehmigten Anzahl an Hunden, innerhalb von 7 Tagen, an die Zuchtleitung schicken. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch die Zuchtleitung schriftlich an den Züchter.

4.8 Änderung der Zwingerauflagen

Bei Änderungen der Zwingerauflagen ist das Formular „Zwingerbesichtigung“ auszufüllen, den Grund der Änderung zu benennen und innerhalb von 7 Tagen an die Zuchtleitung zu schicken. Die Mitteilung der Änderungen erfolgt ausschließlich durch die Zuchtleitung schriftlich an den Züchter.

4.9 Kontrollen von Zuchtstätten

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte auf Veranlassung der Zuchtleitung, um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften, oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, sollten immer in Begleitung eines zweiten Zuchtwartes erfolgen. Die Kontrolle ist zu protokollieren (CER-Formular).

4.10 Vereinsübergreifender Zuchtwarteinsatz

CER-Zuchtwarte können von Züchtern, die Mitglied im CER sind, aber ihre Zuchtaktivität in den Kollegialverein verlegt haben, benutzt werden, wenn die Bedingungen wie bei CER-Züchtern erfüllt sind (Zuchtwart des Kollegialvereins mehr als 200 km vom Züchter entfernt ist).

5 Tätigkeiten und Aufgaben des Zuchtwartes

5.1 Beratung der Züchter

Zuchtwarte beraten Züchter hinsichtlich Art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge. Hierzu ist Voraussetzung, dass der Zuchtwart telefonisch, per Mail und postalisch erreichbar ist.

5.2 Kontrollmaßnahmen

Zuchtwarte sind berechtigt, Würfe zu kontrollieren und abzunehmen, Erstzwitterbesichtigungen und Kontrollen der Zuchtstätten durchzuführen, Auflagen zu erteilen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Zuchtwarte dürfen Würfe von Hunden, die sie selbst gezüchtet haben oder Mitbesitzer, (Mit)Eigentümer/Halter eines der Elterntiere sind, oder bei Verwandten, diese nicht selbst betreuen oder abnehmen.

6 Zuchtwartwechsel

Ein Zuchtwartwechsel ist während einer Wurfbetreuung nur in Ausnahmefällen mit Rücksprache der Zuchtleitung möglich. Wenn der Züchter bei einem nächsten Wurf einen anderen Zuchtwart auswählt, sind der Zuchtstättenbericht mit der Auflistung der Hunde bei dem zuletzt betreuenden Zuchtwart oder der Zuchtleitung anzufordern.

7 Stellung der Zuchtleitung

7.1 Zuständigkeiten

Der Zuchtwart wird im Falle von Erstzwitterbesichtigungen und Anlasskontrollen der Zuchtstätten in Absprache oder auf Anforderung der Zuchtleitung tätig.

7.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Die Zuchtleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem CER

verpflichteten Kontrollfunktion der Zuchtwarttätigkeit, so z. B. durch Interessenskonflikte, gegeben ist.

7.3 Zuchtwarte dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren.

8 Fortbildung

8.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung!

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich regelmäßig kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

8.2 Eine Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn innerhalb von 3 Jahren eine Fortbildungsmaßnahme besucht wurde. Anerkannt werden alle angebotenen VDH-Seminare, sowie clubeigene Zuchtwarttagungen. Die Teilnahmebestätigung ist unaufgefordert der Zuchtleitung zu übersenden.

8.3 Zuchtwarttagungen des CER

8.4 Die Zuchtleitung organisiert bei Bedarf Online Treffen für die Zuchtwarte.

8.5 VDH-Zuchtwarttagung

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von CER-Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

9 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des CER, des VDH oder der FCI, kann der Vorstand des CER den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

10 Zuchtwartausbildung und –prüfung

10.1 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind

- Mitgliedschaft im CER
- Wenigstens 3 eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der CER Rassen
- Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht